

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

43. Verordnung vom 17.12.1814 publ. 22.12.1814

sich solches auch in der Untergerichts-
Spor-
telntaxe pag. 19. Nr. 39. Z. 4. bestimmt
findet.

Ingrossation 42) Der Justizcanzley Bekannt-
der Vormund-
schaften. machung v. 13. Dec. publ. 22. Dec.

1814.

Nachträglich zu der Bekanntmachung
vom 24. November Nr. 5. findet die Justiz-
canzley noch nöthig, die Vormünder darauf
aufmerksam zu machen: daß, wenn etwa
ihren Pupillen eine Erbschaft durch den Tod
von Personen, welche selbst unter Vor-
mundschaft standen, angefallen ist, die In-
grossation wegen desjenigen, was den Vor-
mündern der Erblasser aus der Vormund-
schaft zur Last fallen möchte, von den
Vormündern der minderjährigen
Erben bewirkt werden muß, und diese im
Unterlassungsfalle dafür verantwortlich sind,
indem das obervormundschaftliche Gericht von
solchen Fällen nicht immer zeitige Kenntniß
erhält, also auch die im §. 118. der Hypo-
thekenordnung ihm zur Pflicht gemachte
Fürsorge hierauf nicht erstrecken kann.

Französische 43) Regierungs-Bekanntmachung
Silbermünze. v. 17. Dec. publ. 22. Dec. 1814.

Mit Höchster Genehmigung ist festge-
setzt worden, daß nach dem 31. December